

Entschädigungssatzung der Gemeinde Oersberg

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 25.06.02 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oersberg vom 02.04.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 € pro Sitzung. Gleiches gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 2 ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe.
- (4) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des in Satz 1 genannten Betrages.

§ 2 Sonstige Entschädigungen

Entgangener Arbeitsverdienst,
Verdienstauffallentschädigung für Selbständige,
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 23 €.

Oe03

- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Höchstsatz dieser Entschädigung beträgt 8 € je angefangener Stunde. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 2 gewährt wird.

§ 3 Auf- und Abrundung

Sämtliche Entschädigungen sind auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abzurunden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

